

Amtsblatt

Jahrgang 2015 Göttingen, den 23.12.2015 Nr. 48

Inhalt: Seite:

A. Veröffentlichungen des Landkreises

./.

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

B-Plan Nr. 13, „Tiefe Breite Neu“, Teilplan B, 8. Änderung, OT Adelebsen 696

F-Plan Berichtigung Adelebsen 700

Gemeinde Bilshausen

1. Nachtragssatzung zur Aufwandsentschädigungssatzung der Gemeinde Bilshausen 704

Samtgemeinde Dransfeld

3. Änderungssatzung zur Satzung über Aufwands-, Verdienstaufschlag- und Auslagenentschädigung für Ratsfrauen und Ratsherren, Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen der Samtgemeinde Dransfeld vom 12.07.2000 705

Stadt Duderstadt

Zweckvereinbarung i. S. Wahrnehmung von IT-Aufgaben der Stadt Duderstadt 706

Samtgemeinde Gieboldehausen

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben 710

Samtgemeinde Radolfshausen

Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben -mit Gebührentarif- 712

C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Wasserverband Leine-Süd

Preisblätter des Wasserverbandes Leine-Süd 716

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen als Satzung und die Begründung und Umweltstudie beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Teilplanes B liegt südöstlich des historischen Ortskernes an der Straßenecke Bahnhofstraße und Wibbecker Straße direkt gegenüber dem Bahnhof des Ortsteiles Adelebsen. Ziel der Änderung ist es, den bestehenden REWE-Markt umzubauen und die Verkaufsfläche auf ca. 1.200 qm zu erweitern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

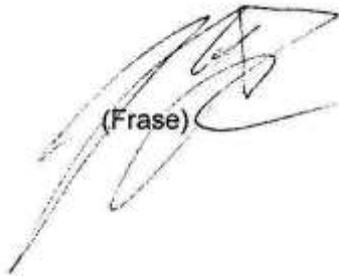
Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltstudie und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

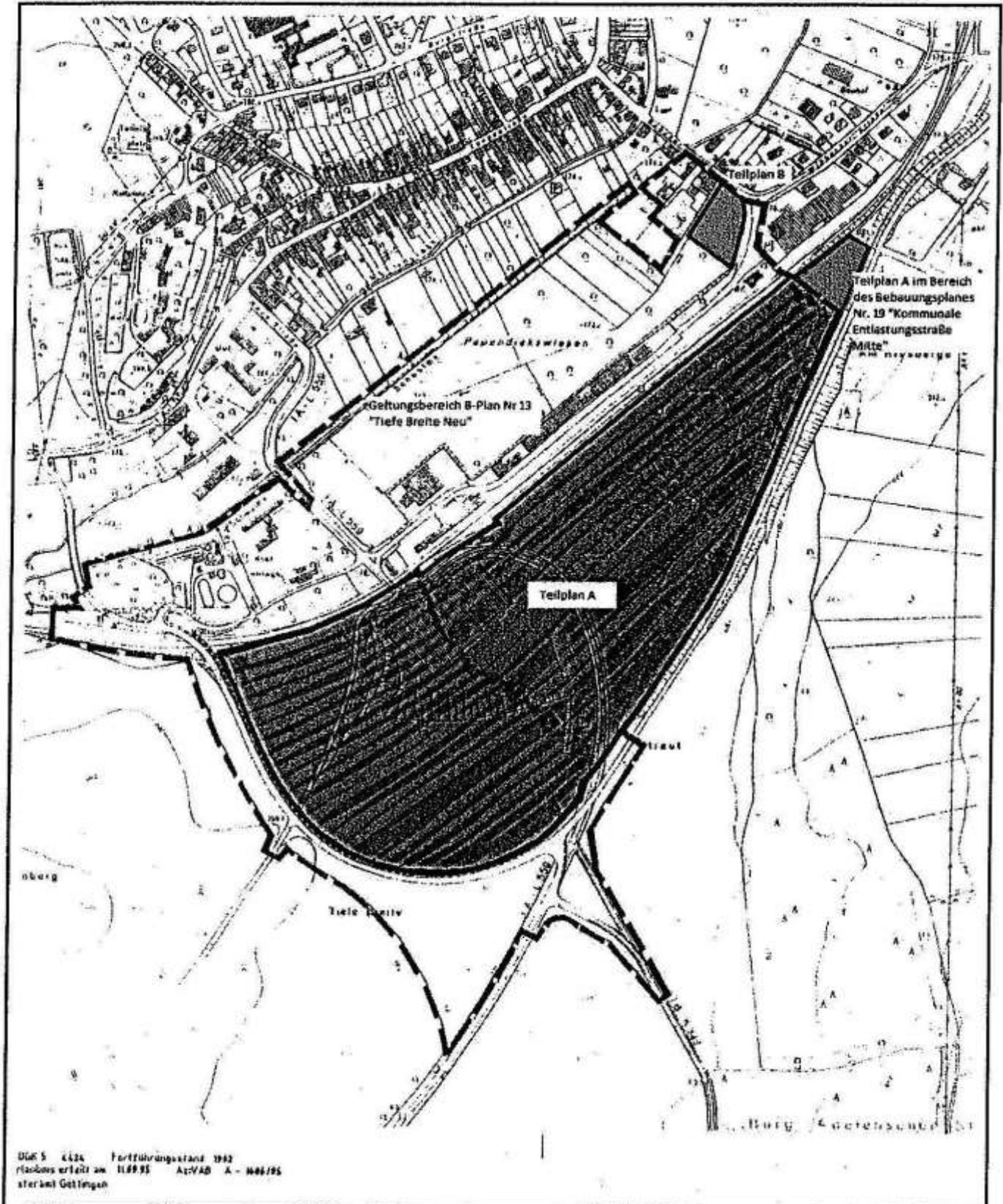
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt.



(Fraser)

Verkleinerter Auszug aus der DGK 5000





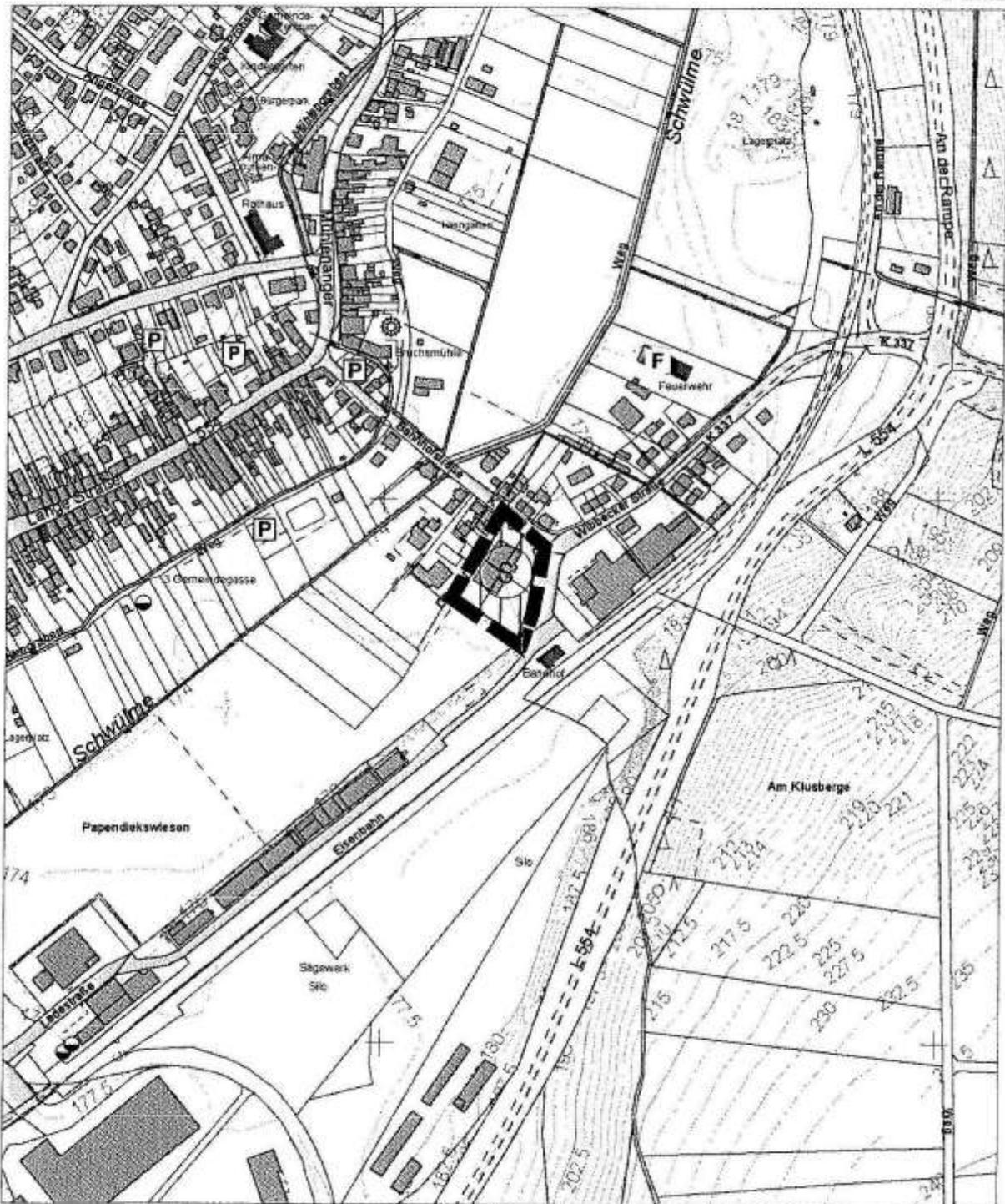
Gemeinde: Adelebsen, Flecken
Gemarkung: Adelebsen
Hinweis:

Flurstück: 30/42
Flur: 18

Erstellt am 17.01.2014

N = 5714952

E = 3255269



E = 32552159

N = 5713852

Maßstab 1:5000 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
LGLN RD Northelm - Katasteramt Göttingen - Stand: 11.01.2014
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Bereitgestellt durch:
ÖbVI Hartmut Gude

Lotzestr. 24
37083 Göttingen

Zeichen: 14/60003

Die Verwertung für nichtlegene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

Bekanntmachung

Der Rat des Flecken Adelebsen hat in seiner Sitzung am 24.09.2015 gemäß § 10 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der zurzeit geltenden Fassung die 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen als Satzung und die Begründung und Umweltstudie beschlossen. Das Verfahren wurde gemäß § 13 a Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 BauGB im beschleunigten Verfahren durchgeführt.

Der Geltungsbereich des Teilplanes B liegt südöstlich des historischen Ortskernes an der Straßenecke Bahnhofstraße und Wibbecker Straße direkt gegenüber dem Bahnhof des Ortsteiles Adelebsen. Ziel der Änderung ist es, den bestehenden REWE-Markt umzubauen und die Verkaufsfläche auf ca. 1.200 qm zu erweitern.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die 8. Änderung des Bebauungsplan Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen in Kraft (§ 10 BauGB).

Gem. § 13 a Abs. 2 Ziff. 2 BauGB wird der Flächennutzungsplan im Wege der Berichtigung angepasst.

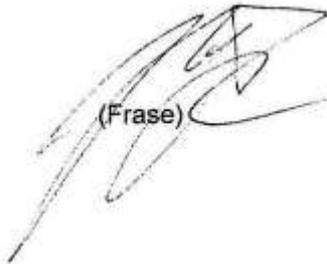
Der Bebauungsplan mit Begründung und Umweltstudie und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes im Zuge der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen liegen vom Tage der Bekanntmachung während der Dienststunden im Rathaus des Flecken Adelebsen, Burgstraße 2, 37139 Adelebsen, Zimmer Nr. 13, aus und können von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB weise ich darauf hin, dass eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 a Nr. 1 bis 4 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber dem Flecken Adelebsen geltend gemacht worden ist.

Ebenso sind nach § 215 Abs. 1 BauGB Mängel in der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Der räumliche Geltungsbereich der 8. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 13 „Tiefe Breite Neu“ Teilplan B, OT Adelebsen und die Berichtigung des Flächennutzungsplanes sind in den nachstehenden abgedruckten Übersichtsplänen dargestellt.



(Fraser)



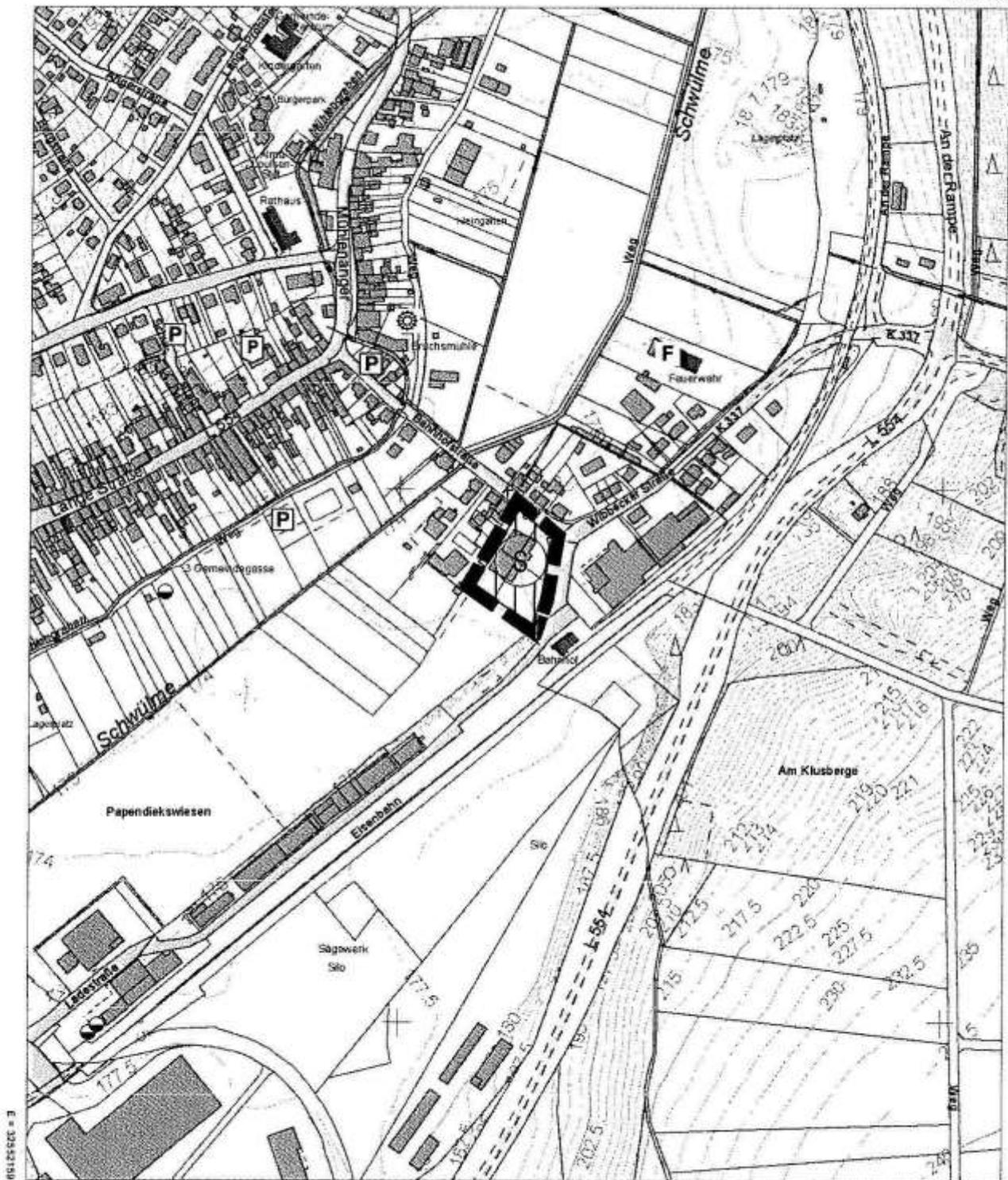
Gemeinde: Adelebsen, Flecken
Gemarkung: Adelebsen
Hinweis:

Flurstück: 30/42
Flur: 18

Erstellt am 17.01.2014

N = 5714952

E = 3283009



E = 3283219

N = 5713852

Maßstab 1:5000

0 20 40 60 80 100 120 140 160 180 200 Meter

Verantwortlich für den Inhalt:
Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung Niedersachsen
LGLN RD Northelm - Katasteramt Göttingen - Stand: 11.01.2014
Danziger Straße 40
37083 Göttingen

Bereitgestellt durch:
ÖbVI Hartmut Gude

Lotzestr. 24
37083 Göttingen
Zeichen: 14/60003

Die Verwertung für nichteigene oder wirtschaftliche Zwecke und die öffentliche Wiedergabe ist gemäß § 5 Niedersächsisches Gesetz über das amtliche Vermessungswesen vom 12. Dezember 2002 (Nds. GVBl. 2003) nur mit Erlaubnis der für den Inhalt verantwortlichen Behörde zulässig.

**Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen
über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 14 Abs. 1, 44, 58 Abs. 1 Ziffer 5 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bilshausen in seiner Sitzung am 28.05.2015 folgende Erste Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bilshausen über Ersatz der Auslagen und des Verdienstaufalles und über Aufwandsentschädigung (Aufwandsentschädigungssatzung) beschlossen:

Artikel 1

§ 3 (1) 1. Satz erhält folgende Fassung:

Die Ratsmitglieder erhalten eine Aufwandsentschädigung von monatlich 18 €.

§ 8 (1) 2. Satz wird ergänzt um

1.4 Erstellung und Pflege der Homepage der Gemeinde Bilshausen 26 €

Artikel 2

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2012 in Kraft.

Bilshausen, den 28.05.2015



Gemeinde Bilshausen
Die Bürgermeisterin

Anne-Marie Kreis
(Anne-Marie Kreis)

Zweckvereinbarung

zwischen der

Stadt Göttingen,
- vertreten durch den Oberbürgermeister -
Hiroshimaplatz 1-4, 37083 Göttingen

und

der Stadt Duderstadt,
- vertreten durch den Bürgermeister -
Worbiser Straße 9, 37115 Duderstadt.

Gemäß § 5 i.V.m. § 2 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) vom 19. Februar 2004 (Nds. GVBl. S. 63) – in der zurzeit gültigen Fassung – haben der Rat der Stadt Duderstadt in der Sitzung am 9. Juli 2015 und der Verwaltungsausschuss der Stadt Göttingen in der Sitzung am 9. März 2015 übereinstimmend die folgende Zweckvereinbarung beschlossen:

§ 1

Gegenstand der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen übernimmt ab dem 1. Januar 2016 im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für die Stadt Duderstadt die Durchführung des Betriebes der IT-Fachverfahren für die folgend aufgeführten hoheitlichen Aufgaben sowie der damit im Zusammenhang stehenden Tätigkeiten:

Personalwesen
Ordnungswidrigkeiten
Einwohner- und Meldewesen
Wahlen
Personenstandswesen
geografische Informationen
Finanzwesen
Internetzugangsmanagement
Content-Management im Internet
Netzzugang
elektronische Post
Application-Service-Providing
Programmfreigabeerklärungen
Waffenregisterführung

(2) Die kommunale Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) tritt dieser Zweckvereinbarung gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 1 NKomZG bei.

§ 2

Aufgaben

(1) Die Durchführung dieser Zweckvereinbarung durch die Stadt Göttingen umfasst folgende Tätigkeiten:

- Betrieb der für diese Aufgaben eingesetzten Fachverfahren nach Maßgabe der durch die Stadt Göttingen angesetzten Service-Level
- Wartung der Software und Installation von Updates
- regelmäßige Datensicherung
- Betrieb und Pflege der erforderlichen Schnittstellen

(2) Im Rahmen der dargestellten Arbeitsvorgänge sagt die Stadt Göttingen eine intensive Zusammenarbeit mit der Stadt Duderstadt und einen umfassenden Informationsaustausch im Rahmen der vorhandenen Möglichkeiten und Ressourcen zu.

§ 3

Verfahrenseinsatz

Die Stadt Duderstadt richtet sich bei der Erledigung der Aufgaben (§ 1) hinsichtlich etwaiger Arbeitsabläufe, Verfahrensweisen und Terminen nach den Vorgaben der Stadt Göttingen sowie etwaiger rechtlicher Vorgaben.

§ 4

Durchführung der Zweckvereinbarung

(1) Die Stadt Göttingen kann sich zur Erledigung der nach den §§ 1 und 2 übernommenen Aufgaben und Tätigkeiten ihrer kommunalen Anstalt für Kommunale Dienste Göttingen kAöR (KDG) bedienen. In diesem Fall stellt die Stadt Göttingen die Einhaltung der aus dieser Zweckvereinbarung resultierenden Rechte und Pflichten sicher. Ferner erfolgen in diesem Fall die Kalkulation der Entgelte sowie deren Rechnungsstellung durch die KDG. Die aus dieser Zweckvereinbarung entstehenden Forderungen der Stadt Göttingen an die Stadt Duderstadt tritt die Stadt Göttingen in diesem Fall an die KDG ab, die im Gegenzug die Kosten der Durchführung dieser Zweckvereinbarung trägt.

(2) Soweit nicht abweichende Regelungen getroffen sind, richtet sich die Durchführung dieser Vereinbarung nach dem Niedersächsischen Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) sowie nach den §§ 1 ff. Nds. VwVfG in Verbindung mit §§ 54 ff. VwVfG.

(3) Zwischen den Parteien dieser Vereinbarung besteht Einvernehmen dahingehend, dass im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung der Rechtsweg nach §§ 40 ff. VwGO gegeben ist.

§ 5

Datenschutz

(1) Die Stadt Göttingen darf die ihr überlassenen bzw. bekannt gewordenen Daten nur im Rahmen dieser Vereinbarung und nach den Weisungen der Stadt Duderstadt verarbeiten und nutzen. Eine Verwendung für andere Zwecke ist nicht gestattet. Weisungen bedürfen der Schriftform. Durch autorisierte Personen der Stadt Duderstadt erteilte mündliche Weisungen sind unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Schriftform ist auch per E-Mail gewährt.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, Datenschutzkontrollen der Stadt Duderstadt und/oder einer Aufsichtsbehörde bzw. andere prüfberechtigte Kontrollbehörden zuzulassen und die Prüfbehörden insoweit zu unterstützen.

(3) Zwischen der Stadt Göttingen und der Stadt Duderstadt besteht Einvernehmen, dass die Beschäftigten der Stadt Göttingen, die mit der Bearbeitung von Angelegenheiten der Stadt Duderstadt betraut werden, keine Dritten im Sinne der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind.

(4) Die Stadt Göttingen stellt die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen sicher und gewährleistet die Datensicherheit.

§ 6

Kostenerstattung

(1) Für die in §§ 1 und 2 aufgeführten Leistungen erstattet die Stadt Duderstadt der Stadt Göttingen ein voraussichtliches jährliches Entgelt von 133.200,00 € (Produktpreis) zzgl. eines jährlichen Entgeltes für das Finanzwesen OK.FiS in Höhe von 29.000,00 €. Der tatsächliche Produktpreis richtet sich nach den in Anspruch genommenen Leistungen (z.B. Fälle, Arbeitseinheiten).

(2) Die Kalkulation des Produktpreises bemisst sich nach § 5 Abs. 5 NKomZG und in erster Linie nach den je Fall oder Stück anteilig ermittelten Personal-, Personalneben- und produktbezogenen Sachkosten. Hinzu kommen anteilige Arbeitsplatz-, und Verwaltungsgemeinkosten.

(3) Der voraussichtliche jährliche Produktpreis ist jeweils zu einem Viertel zur Mitte eines Quartals als Abschlag fällig. Die Rechnung über die für das vergangene Quartal tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der Stadt Duderstadt erfolgt unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlung(en) erfolgt durch die KDG, möglichst zur darauffolgenden Quartalszahlung, für das vierte Quartal spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres.

(4) Der dargestellte Produktpreis ist im Rahmen dieser interkommunalen Zusammenarbeit nach den Maßgaben des NKomZG ohne Umsatzsteuer ausgewiesen. Sollte sich für die von der Stadt Göttingen erbrachte Aufgabenerfüllung eine Umsatzsteuerpflicht ergeben, verpflichtet sich die Stadt Duderstadt, diese – ggf. auch rückwirkend – zusätzlich zu zahlen. Die Stadt Göttingen berücksichtigt in diesem Fall bei der Produktpreiskalkulation einen möglichen Vorsteuerabzug.

(5) Die Stadt Göttingen weist ausdrücklich darauf hin, dass die bei der Stadt Duderstadt genutzten Verfahren nach §§ 1 und 2 evtl. zusätzliche Hard- und Software (z.B. Citrix-Anbindung) benötigen. Die Stadt Duderstadt verpflichtet sich, zusätzlich zum Produktpreis auch diese Aufwendungen zu erstatten.

(6) Von der Stadt Duderstadt über die vereinbarte Aufgabenerfüllung hinaus gewünschte Tätigkeiten der Stadt Göttingen im Zusammenhang mit dieser Zweckvereinbarung sind gesondert zu vergüten.

§ 7

Auseinandersetzung, Haftung, Ersatzansprüche

(1) Im Falle der Kündigung, Auflösung oder Aufhebung hat die Stadt Göttingen der Stadt Duderstadt ihre Daten auf Anforderung auszuhändigen. Eventuell gesondert anfallende Kosten für die Bereitstellung der Daten sind nach Aufwand zu erstatten. Ist der Grund für die Aufhebung, Auflösung oder außerordentlichen Kündigung dieser Zweckvereinbarung nicht von der Stadt Göttingen zu vertreten, so hat die Stadt Duderstadt den daraus resultierenden Schaden zu ersetzen. Die Stadt Göttingen wird in diesem Falle den Nachweis über die Höhe des Schadens führen.

(2) Eine Haftung der Stadt Göttingen aufgrund verspäteter, unterbliebener und fehlerhafter Informationen bzw. der verspäteten, unterbliebenen oder fehlerhaften Übergabe notwendiger Unterlagen durch die Stadt Duderstadt ist ausgeschlossen.

(3) Für Schäden haftet die Stadt Göttingen nur, soweit ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen und diese von der Stadt Duderstadt nachgewiesen werden. Eine darüber hinausgehende Haftung ist ausgeschlossen. Die Höhe des Schadenersatzes ist auf die Summe begrenzt, die aufgrund dieser Vereinbarung typisch und vorhersehbar ist. Für Störungen infolge höherer Gewalt, unvorhersehbaren Betriebsstörungen und sonstige nicht von der Stadt Göttingen zu vertretende, unvermeidbare und außergewöhnliche Ereignisse ist die Haftung ausgeschlossen.

(4) Soweit sich aus der Erlodigung der Tätigkeiten durch die Stadt Göttingen Ersatzansprüche der Stadt Duderstadt ergeben, sind diese innerhalb von 3 Monaten ab Kenntnis der anspruchsbegründenden Tatsachen schriftlich geltend zu machen.

§ 8

Laufzeit, Kündigung

(1) Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen und kann nach Ablauf einer Mindestvertragslaufzeit von fünf Jahren, beginnend mit der tatsächlichen Übernahme des Betriebes (§ 1), mit einer Frist von sieben Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Abweichend von Satz 1 beträgt die Mindestlaufzeit für die Aufgaben „Finanzwesen OK.FIS und Content-Management im Internet“ ein Jahr.

(2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung beträgt die Auslaufzeit für die Vereinbarung drei Monate zum Quartalsende. Die außerordentliche Kündigung ist zu begründen. Ein außerordentlicher Kündigungsgrund liegt vor, wenn dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung dieser Zweckvereinbarung unzumutbar ist.

(3) Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Kündigung durch eine der Vertragsparteien, die Kündigung dieser Zweckvereinbarung insgesamt zur Folge hat. Die Kündigung ist zu ihrer Wirksamkeit daher gegenüber allen übrigen Vertragsparteien zu erklären.

§ 9

Nebenabreden

(1) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen der in dieser Zweckvereinbarung enthaltenen Bestimmungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform sowie der wirksamen Bekanntmachung. Sie sind der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzuzeigen.

(2) Kein Vertragspartner kann sich auf eine abweichende tatsächliche Handhabung berufen, solange diese nicht schriftlich fixiert und von beiden Vertragspartnern unterzeichnet ist.

§ 10
Schlussklauseln

(1) Beim Abschluss dieser Vereinbarung können nicht alle Möglichkeiten, die sich aus der künftigen technischen und wirtschaftlichen Entwicklung oder aus der Änderung von gesetzlichen Bestimmungen oder sonstigen für das Vertragsverhältnis wesentlichen Umständen ergeben können, vorausgesehen und erschöpfend geregelt werden.

(2) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass für ihre Zusammenarbeit die Grundsätze gegenseitiger Loyalität und der Grundgedanke der Amtshilfe gelten. Sie sichern sich gegenseitig zu, die Vertragsvereinbarungen in diesem Sinne zu erfüllen und ggf. künftigen Änderungen der Verhältnisse unter Heranziehung der allgemeinen Grundsätze von Treu und Glauben Rechnung zu tragen.

(3) Sollte in dieser Zweckvereinbarung ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt worden sein, so verpflichten sich die Beteiligten, die so entstandene Regelungslücke im Sinne und im Geist dieser Zweckvereinbarung durch eine entsprechende Bestimmung zu schließen.

(4) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen nicht berührt. Die Beteiligten verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen dem Zweck sowie dem Sinne und dem Geiste dieser Zweckvereinbarung entsprechend neu zu fassen.

(5) Ergibt sich in der praktischen Anwendung eine Regelungslücke oder erweist sich eine einzelne Bestimmung als nicht geeignet, verpflichten sich die Vertragspartner, den Vertrag angemessen, ausgerichtet an seinem Sinn und Zweck, zu ergänzen.

(6) Bei Änderungen von Gesetzen, Verordnungen und Tarifverträgen, die sich auf diesen Vertrag auswirken, wird vereinbart, in angemessener Frist Verhandlungen über eine ggf. notwendige Vertragsanpassung aufzunehmen.

§ 11
Inkrafttreten

Die Vereinbarung tritt ab dem 1. Januar 2016 in Kraft.

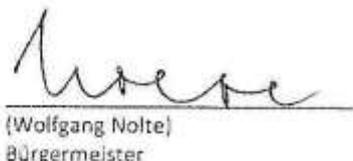
Göttingen, den 26.06.15

Stadt Göttingen


(Rolf-Georg Köhler)
Oberbürgermeister

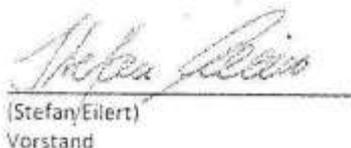
Duderstadt, den _____

Stadt Duderstadt


(Wolfgang Nolte)
Bürgermeister

Göttingen, den 22. Juni 2015

Kommunale Dienste Göttingen kAÖR


(Stefany Eilert)
Vorstand

2. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz - NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBl. 269) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der jeweils gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Gieboldehausen in seiner Sitzung am 17.12.2015 folgende 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben beschlossen:

Abschnitt I:

Der Gebührentarif, welcher gem. § 4 Abs. 1 Satz 2 Bestandteil der Satzung ist, erhält folgende Fassung:

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben.

| | Je 10er-Einheit (6 Minuten) | Je ganze Std. |
|--|--------------------------------|---------------|
| 1. Personaleinsatz | | |
| 1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr | | |
| 1.1.1 Grundbetrag pro Einsatzstunde | 7,10 Euro | 71,00 Euro |
| 2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal) | | |
| 2.1 Tanklöschfahrzeuge (TLF) | 62,70 Euro | 627,00 Euro |
| 2.2 Mannschaftstransportwagen (MTW) | 24,70 Euro | 247,00 Euro |
| 2.3 Rüstwagen (RW) | 22,60 Euro | 226,00 Euro |
| 2.4 Löschfahrzeuge (LF) | 40,10 Euro | 401,00 Euro |
| 2.5 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF) | 29,40 Euro | 294,00 Euro |

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterial aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten in Rechnung gestellt.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich aufgrund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag sind von der bzw. von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Unfugalarm

Tatsächliche Abwesenheit des eingesetzten Personals nach Ziffer 1 und tatsächliche Abwesenheit der eingesetzten Fahrzeuge nach Ziffer 2 sind zu erstatten.

Abschnitt II:

Die 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Gieboldehausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Gieboldehausen, 17. Dez. 2015

Die Samtgemeindebürgermeisterin

gez. Marlies Dornieden

(M. Dornieden)



Satzung
über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen
Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu
erfüllenden Pflichtaufgaben

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) in der zur Zeit gültigen Fassung, des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (Niedersächsisches Brandschutzgesetz – NBrandSchG) vom 18.07.2012 (Nds. GVBL. S. 269) in der zur Zeit gültigen Fassung und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23.01.2007 (Nds. GVBL S. 41) in der zur Zeit gültigen Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Radolfshausen in seiner Sitzung am 24.09.2015 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Allgemeines

Für Einsätze und Leistungen der Feuerwehr außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben werden Gebühren nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG nach Maßgabe dieser Satzung erhoben. Die öffentliche Einrichtung Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen wird durch die Feuerwehrsatzung vom 05.12.1994 festgelegt.

§ 2 – Gebührenpflichtige Einsätze und Leistungen der Feuerwehr

- (1) Nach § 29 Abs. 2 und 5 NBrandSchG werden Gebühren erhoben für
1. Einsätze nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind,
 2. andere als in § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG genannten Einsätze, die dem abwehrenden Brandschutz oder der Hilfeleistung dienen,
 3. freiwillige Einsätze,
 4. die Stellung einer Brandsicherheitswache,
 5. durch Brandmeldeanlagen ausgelöste Einsätze, ohne dass ein Brand vorgelegen hat.

Zu den freiwilligen Einsätzen nach Nr. 3 gehören insbesondere:

- a) Beseitigung von Ölschäden und sonstigen umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen,
- b) Türöffnung bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen, etc.,
- c) zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Lösch-, Rettungs-, Beleuchtungs- und sonstigen Hilfsgeräten
- d) Einfangen von Tieren
- e) Auspumpen von Räumen, z.B. Kellern,
- f) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- g) Absicherung von Gebäuden und Gebäudeteilen,

h) Gestellung von Feuerwehrcrften und evtl. weiterem technischen Gerat in anderen Fllen.

(2) Soweit fr Einsatze nach Abs. 1 Kostenersatz nach § 30 Abs. 1 Satz 2 NBrandSchG zu leisten ist, wird dieser neben der Gebhr erhoben.

§ 3 – Gebhrensschuldner

(1) Die Gebhrensschuldnerin bzw. der Gebhrensschuldner bei Leistungen nach § 2 dieser Satzung bestimmt sich nach § 29 Abs. 4 NBrandSchG. Bei Einsatzen, die durch eine Brandmeldeanlage ausgelst wurden, ohne dass ein Brand vorgelegen hat, bestimmt sich die Gebhrensschuldnerin bzw. der Gebhrensschuldner nach § 29 Abs. 5 NBrandSchG.

(2) Personen, die nebeneinander dieselbe Gebhr schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 – Gebhrentarif und –hhe

(1) Gebhren werden nach MaBgabe des als Anlage beigefgten Gebhrentarifes erhoben. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebhrentarif festgesetzten Gebhren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Hhe hinzu.

(2) Bei der Berechnung gilt, sofern nicht feste Betrge festgelegt sind, jede angefangene halbe Stunde erst ab der 5. Minute als halbe Stunde und volle Stunden gelten erst ab der 35. Minute als volle Stunden. Als Mindestbetrag wird die Gebhr fr eine halbe Stunde erhoben. MaBggeblich fr die Gebhrenberechnung ist der Zeitraum vom Ausrcken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus zum Einsatz bis zum Einrcken nach Einsatzende.

(3) Die Gebhr wird bei offensichtlich unnstig hohem Einsatz an Personal, Fahrzeugen und Geraten auf der Grundlage der fr die Leistungserbringung erforderlichen Einsatzkosten berechnet.

§ 5 – Entstehen der Gebhrenpflicht und –schuld

(1) Die Gebhrenpflicht entsteht mit dem Ausrcken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrhaus bzw. mit der Uberlassung der Gerate / Verbrauchsmaterialien / verbindlichen Anmeldung. Dies gilt auch dann, wenn nach dem Ausrcken von Feuerwehrcrften der Gebhrenpflichtige auf die Leistung verzichtet oder sonstige Umstnde die Leistung unmglich machen, soweit die Unmglichkeit nicht von Angehorigen der Feuerwehr zu vertreten ist.

(2) Die Gebhrenpflicht entsteht mit dem Einrcken der Feuerwehr in das Feuerwehrhaus bzw. mit der Rckgabe der Gerate.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit und Beitreibung

(1) Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt und ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht ein späterer Zeitpunkt bestimmt wird.

(2) Abschläge auf die endgültig zu erwartende Gebührensschuld können im Einzelfall vor der Leistungserbringung gefordert werden. Die Höhe des Abschlags bemisst sich nach der im Einzelfall in Anspruch zu nehmenden Leistung, hilfsweise nach der Inanspruchnahme in vergleichbaren Fällen.

(3) Die Gebühr wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 7 – Haftung

Die Samtgemeinde Radolfshausen haftet nicht für Personen- und Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen oder Geräten entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.

§ 8 – Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Am gleichen Tage tritt die Satzung der Samtgemeinde Radolfshausen "über die Erhebung von Kostenersatz bei Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Aufgaben" vom 15.03.1989, zuletzt geändert mit Nachtrag vom 10.12.2001, außer Kraft.

Ebergötzen, 28.09.2015



(Arne Behre)
Samtgemeindebürgermeister



Anlage:
Gebührentarif

Gebührentarif

zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für Dienst- und Sachleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Samtgemeinde Radolfshausen außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben

1. Personaleinsatz

1.1 Personal der Freiwilligen Feuerwehr pro Einsatzkraft

je halbe Stunde

25,00 €

2. Einsatz von Fahrzeugen (ohne Personal)

2.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)

125,00 €

2.2 Einsatzleitwagen (ELW)

75,00 €

2.3 Tragkraftspritzenfahrzeuge (TSF und TSF-W)

175,00 €

2.4 Tanklöschfahrzeuge (TLF)

225,00 €

2.5 Löschfahrzeuge (LF und HLF)

250,00 €

2.6 Gerätewagen (GW)

100,00 €

3. Verbrauchsmaterialien

Verbrauchsmaterialien aller Art und Ersatzfüllungen und -teile werden zum jeweiligen Tagespreis der Wiederbeschaffung berechnet. Die Entsorgung von Ölbinde-, Säurebinde- sowie Schaummitteln wird nach den tatsächlichen Kosten berechnet.

4. Verdienstaufschlag

Tatsächlich auf Grund des Einsatzes zu zahlender Verdienstaufschlag ist von dem Gebührenpflichtigen zu erstatten.

5. Brandsicherheitswache

Pro Einsatzkraft der Brandsicherheitswache pauschal

50,00 €

**Preisblatt ab 01.01.2016****Gemeindegebiet Friedland**

| A. Trinkwasser | netto | brutto (7% MwSt) |
|-------------------------------------|----------|---------------------|
| Arbeitspreis je cbm | 1,91 € | 2,04 € |
| Grundpreis pro Jahr | | |
| Qn 2,5 / Q3-4 | 36,00 € | 38,52 € |
| Qn 6 / Q3-10 | 90,00 € | 96,30 € |
| Qn 10 / Q3-16 | 144,00 € | 154,08 € |
| Qn 15 / Q3-25 | 225,00 € | 240,75 € |
| Qn 40 / Q3-63 | 567,00 € | 606,69 € |
| Qn 60 / Q3-100 | 900,00 € | 963,00 € |
| Messpreis pro Jahr Abzugszähler | 10,98 € | 11,75 € |
| B. Schmutzwasser | | |
| Arbeitspreis je cbm | 2,47 € | |
| Grundpreis pro Jahr | | |
| Qn 2,5 / Q3-4 | 36,00 € | |
| Qn 6 / Q3-10 | 90,00 € | |
| Qn 10 / Q3-16 | 144,00 € | |
| Qn 15 / Q3-25 | 225,00 € | |
| Qn 40 / Q3-63 | 567,00 € | |
| Qn 60 / Q3-100 | 900,00 € | |
| Dezentrale Anlagen Abfuhr je cbm | 34,80 € | |
| C. Niederschlagswasser | | |
| Arbeitspreis je qm | 0,36 € | |

Preisblatt ab 01.01.2016**Gemeindegebiet Neu-Eichenberg**

| A. Trinkwasser | netto | brutto (7% MwSt) |
|------------------------------------|---------|---------------------|
| Arbeitspreis je cbm | 1,57 € | 1,68 € |
| Grundpreis pro Jahr | 7,20 € | 7,70 € |
| Messpreis pro Jahr Abzugszähler | 10,98 € | 11,75 € |
| B. Schmutzwasser | | |
| Arbeitspreis je cbm | 3,63 € | |
| C. Niederschlagswasser | | |
| Arbeitspreis je qm | 0,37 € | |

Preisblatt ab 01.01.2016

Gemeindegebiet Rosdorf

| A. Trinkwasser | netto | brutto (7% MwSt) |
|-------------------------------------|----------|---------------------|
| Arbeitspreis je cbm | 1,91 € | 2,04 € |
| Grundpreis pro Jahr | | |
| Qn 2,5 / Q3-4 | 36,00 € | 38,52 € |
| Qn 6 / Q3-10 | 90,00 € | 96,30 € |
| Qn 10 / Q3-16 | 144,00 € | 154,08 € |
| Qn 15 / Q3-25 | 225,00 € | 240,75 € |
| Qn 40 / Q3-63 | 567,00 € | 606,69 € |
| Qn 60 / Q3-100 | 900,00 € | 963,00 € |
| Messpreis pro Jahr Abzugszähler | 10,98 € | 11,75 € |
| B. Schmutzwasser | | |
| Arbeitspreis je cbm | 2,28 € | |
| Qn 2,5 / Q3-4 | 36,00 € | |
| Qn 6 / Q3-10 | 90,00 € | |
| Qn 10 / Q3-16 | 144,00 € | |
| Qn 15 / Q3-25 | 225,00 € | |
| Qn 40 / Q3-63 | 567,00 € | |
| Qn 60 / Q3-100 | 900,00 € | |
| Dezentrale Anlagen Abfuhr je cbm | 34,80 € | |
| C. Niederschlagswasser | | |
| Arbeitspreis je qm | 0,36 € | |

Stand 21.12.2015